

stungskatalogen sowie Qualitätsstandards ein hoher Stellenwert beigemessen. Die Umsetzung dieses Leistungsangebotes und dieser Qualitätsstandards wird auch die vom Kontrollamt angeführten Voraussetzungen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche (im Sinne eines Benchmarkings) sowie die Kostentransparenz ermöglichen.

Wie bereits erwähnt, werden mit der Einführung von SAP bzw. der Kostenrechnung in den Pflegeheimen (vorgesehen ab 2002) jedenfalls die vom Kontrollamt angesprochenen Informationen (etwa hinsichtlich der Kosten) als Voraussetzung für ein Benchmarking im Bereich der Pflegeheime in vermehrtem Maße zur Verfügung stehen.

KAV (Wiener Krankenanstaltenverbund), Sicherheitstechnische und die Hygiene betreffende Prüfung des Geriatrizentrums Klosterneuburg

Das Kontrollamt hat das Geriatrizentrum Klosterneuburg und anliegende Objekte im September 2001 einer sicherheitstechnischen und die Hygiene betreffenden Prüfung unterzogen. Diese führte zu folgendem Ergebnis:

1. Allgemeines

Das Geriatrizentrum besteht im Wesentlichen aus zwei dreigeschossigen Gebäudekomplexen, wovon das sog. Altgebäude vor rd. 250 Jahren und das Neubaugebäude vor rd. 150 Jahren errichtet wurde. Dem Altgebäude ist das ehemalige Wäschereigebäude angeschlossen, in dem u.a. die Werkstätte, das Wäschelager und der Exitusraum untergebracht sind. Außerdem sind im Nahbereich der beiden Anstaltsgebäude zwei in der Verwaltung des Wiener Krankenanstaltenverbundes (KAV) stehende Wohnhäuser situiert, wovon eines im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung nicht mehr genutzt wurde. Im Geriatrizentrum Klosterneuburg standen im September 2001 rd. 280 Betten für die stationäre Betreuung zur Verfügung.

Die Anstalt, die im Verlaufe ihres Bestehens u.a. als „Irrenhaus“, Krankenhaus, Erziehungs- und Altenheim gedient hatte, wurde im Jahre 1971 in die Verwaltung der Stadt Wien übernommen und ab diesem Zeitpunkt vom KAV als Pflegeheim bzw. Geriatrizentrum geführt. Bis zum Jahr 1996 hatte sich die Anstalt noch zur Hälfte im Besitz des Landes Niederösterreich befunden. Mit Kaufvertrag vom 20. Februar 1996 erwarb die Stadt Wien auch diesen Anteil und ist seither Alleineigentümerin.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Das Geriatrizentrum Klosterneuburg unterliegt hinsichtlich der Betriebsführung den Bestimmungen des niederösterreichischen Sozialhilfegesetzes – NÖ SHG, LGBl.Nr. 15/00. Die für die Gewährleistung der Sicherheit von technischen Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Maßnahmen sind in einer Reihe von einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen sowie in technischen Richtlinien geregelt. Hervorzuheben war in diesem Zusammenhang neben der niederösterreichi-

schen Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV 1997), LGBl.Nr. 108/98, vor allem das niederösterreichische Feuerwehrgesetz – NÖ FG, LGBl.Nr. 142/74, lt. dessen § 19 Bauwerke alle fünf Jahre durch die Stadtgemeinde unter Heranziehung von Sachverständigen (Rauchfangkehrermeister, Feuerwehrkommandant etc.) einer feuerpolizeilichen Beschau zu unterziehen sind. Wie die Verwaltungsdirektion diesbezüglich mitteilte, hatte die Stadtgemeinde Klosterneuburg von derartigen Überprüfungen im gegenständlichen Geriatriezentrum allerdings bisher Abstand genommen.

In Bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der beschäftigten Arbeitnehmer sind insbesondere die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes-ASchG, BGBl.Nr. 450/1994 (idgF), anzuwenden.

2.2 Die gegenständliche Sicherheitsprüfung durch das Kontrollamt erstreckte sich vor allem darauf, ob seitens des KAV alle zur Abwehr von Gefahren für die Patienten und das Personal erforderlichen Maßnahmen getroffen worden waren. Zu diesem Zweck wurden die Anlagen des Geriatriezentrums begangen und in Befunde und Aufzeichnungen über die in regelmäßigen Zeitabständen gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen der Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Einsicht genommen.

3. Feststellungen des Kontrollamtes

3.1 Betriebsbewilligung

Das Geriatriezentrum Klosterneuburg verfügte im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung nicht über eine Betriebsbewilligung, wie sie das NÖ SHG für Sozialhilfeeinrichtungen festlegt. Das NÖ SHG sieht zwar bei landeseigenen Sozialhilfeeinrichtungen keine Bewilligungspflicht vor, doch herrschten unterschiedliche Rechtsansichten darüber, ob das Geriatriezentrum Klosterneuburg ab jenem Zeitpunkt, ab dem die Anstalt zwar allein von der Stadt Wien verwaltet wurde, das Land Niederösterreich aber noch Miteigentümer war, als landeseigene Einrichtung anzusehen war und daher keiner Bewilligung bedurfte. Zu bemerken war in dem Zusammenhang, dass die Niederösterreichische Landesregierung als zuständige Behörde auf Grund einer diesbezüglichen Anfrage durch den KAV die Betriebsführung des Geriatriezentrums als nicht bewilligungspflichtig im Sinne des NÖ SHG einstufte und sich mit einer schriftlichen Anzeige seitens des Betreibers begnügte.

Auf Grund des Umstandes, dass die Anstalt im Februar 1996 in das alleinige Eigentum der Stadt Wien übergang, erhob sich allerdings die Frage, ob die Niederösterreichische Landesregierung ihre Rechtsansicht weiterhin aufrecht hält oder die Änderung der Eigentumsverhältnisse eine Verpflichtung zur Erlangung einer Betriebsbewilligung nach sich zog. Die Generaldirektion des KAV sagte zu, diese Frage einer rechtlichen Klärung zuzuführen.

Stellungnahme der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbandes:

Mit Schreiben vom 2. Juli 1993 hat die Generaldirektion des KAV gemäß dem Schreiben des Amtes der Wiener Landesregierung vom 28. Mai 1993 die Führung des Pflegeheimes im Sinne des Niederösterreichischen Sozialhilfegesetzes beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung angezeigt.

Das Haus wurde seit 1971 von der Stadt Wien (früher Magistratsabteilung 17, heute Wiener Krankenanstaltenverband) als Pflegeheim und jetzt als Geriatriezentrum geführt. Liegenschaftseigentümer war bis 1996 zur Hälfte das Land Niederösterreich. Die Eigentumsänderung hat keinen Einfluss auf die Betriebsbewilligung. Der KAV hat nach eingehender Prüfung festgestellt, dass die im Jahre 1993

erfolgte Anzeige ausreichend und daher eine Betriebsbewilligung nach dem Sozialhilfegesetz nicht erforderlich ist.

3.2 Vorbeugender Brandschutz

3.2.1 Beim gegenständlichen Geriatriezentrum besteht – wie bei anderen ähnlichen Einrichtungen auch – die grundsätzliche Problematik im Brandfall darin, die zumeist gebrechlichen oder bettlägerigen Patienten rasch aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Eine gänzliche Räumung der Gebäude ist auf Grund der mangelnden Mobilität der Patienten, aber auch wegen teils ungünstiger örtlicher und baulicher Verhältnisse problematisch, weshalb neben einer gewissenhaften Brandverhütung insbesondere jenen Maßnahmen erhöhte Bedeutung zukommt, die eine Evakuierung der Patienten aus dem Gefahrenbereich in unmittelbar anschließende gesicherte Gebäudebereiche erleichtern. Neben der Bereithaltung ausreichender Rettungsbehelfe, wie Fluchtmasken und Bergetücher, ist hierfür auch die gewissenhafte Ausbildung von Brandabschnitten und die Aufrechterhaltung deren Funktionsfähigkeit sowie eine möglichst rasche Branderkennung und Alarmierung der Feuerwehr ausschlaggebend.

Aus diesen Überlegungen heraus war es nach Ansicht des Kontrollamtes als positiv anzusehen, dass die Verwaltungsdirektion des Geriatriezentrums zum Zwecke einer allenfalls erforderlichen Evakuierung von Patienten Fluchtmasken und Bergetücher in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellt, wobei sich das Kontrollamt davon überzeugen konnte, dass diese Rettungsbehelfe in den jeweiligen Stationen in Wandschränken auch tatsächlich griffbereit bereitgehalten werden.

3.2.2 Ein Brandfall, der sich im August 1989 aus nicht geklärter Ursache in einem Abstellraum einer Pflegestation im Altgebäude, in dem leicht brennbare Gegenstände, wie Wäsche, Windeln etc., gelagert waren, ereignet hatte, veranlasste den KAV außerdem, den vorbeugenden Brandschutz der Anstalt durch den nachträglichen Einbau brandschutztechnischer Einrichtungen zu verbessern.

So stattete sie als Sofortmaßnahme zunächst sämtliche Abstellräume und Bereiche mit erhöhter Brandbelastung und in weiterer Folge sämtliche Räumlichkeiten der Pflegestationen im Neubaugebäude mit Brandmeldern aus (Vollschutz). Im Altgebäude wird der Vollschutz im Rahmen des Umbaus einzelner Stationen sukzessive realisiert. Dieser Vollschutz wurde auch in Teilbereichen der Kellergeschosse installiert, womit die Voraussetzungen sowohl für eine wesentlich raschere Branderkennung und -lokalisierung als auch Alarmierung der Einsatzkräfte geschaffen wurden. Zur Erleichterung der Brandbekämpfung ließ sie ferner in den Gängen der einzelnen Stockwerke im Altgebäude fünf und im Neubaugebäude zwei sog. „trockene Steigleitungen“ einbauen.

3.2.3 Erschwert könnten die Bemühungen um eine rasche Evakuierung aus dem Gefahrenbereich nach Meinung des Kontrollamtes aber dadurch werden, dass die Gänge von den Heimbewohnern großteils auch als Aufenthaltsräume genutzt werden und daher entsprechend ausgestaltet bzw. möbliert sind. Wenngleich derartige Initiativen aus medizinisch-pflegerischer Sicht zweifellos geboten sind, so war doch darauf hinzuweisen, dass Möblierungen und Dekorationen sowohl die Brandlast erhöhen als auch die Fluchtwege einengen.

3.2.4 In dem Zusammenhang gewinnen vor allem die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten des Geriatriezentrums, den die Verwaltungsdirektion gemeinsam mit einem Stellvertreter zur Wahrnehmung des vorbeugenden Brandschutzes bestellt hatte, an Wichtigkeit, zumal

Die Gangbereiche werden von vielen Bewohnern des Geriatriezentrums Klosterneuburg als „Wohnraum“ angesehen; dennoch wird auf die Fluchtwegdurchgangsbreite geachtet werden.

dieser in regelmäßigen Zeitabständen Brandalarmübungen durchzuführen und die Bediensteten in der Handhabung mit Feuerlöschgeräten und der Evakuierung von Personen für einen eventuellen Gefahrenfall zu schulen hat. Die Einsichtnahme in die vom Brandschutzbeauftragten vorgelegten Unterlagen zeigte, dass dieser seinen Aufgaben, zu denen auch die Führung eines Brandschutzbuches gehört, in dem wesentlichen den Brandschutz betreffende Vorkommnisse einzutragen sind, in zufrieden stellender Weise nachgekommen war.

3.2.5 Die Prüfung baurechtlicher Belange des Geriatriezentrums gestaltete sich insofern schwierig, als weder bei der lokalen Baubehörde noch in der Anstaltsverwaltung selbst die Bescheide bzw. Planunterlagen über die Baubewilligung verfügbar waren. Im Rahmen der Begehungen stellte das Kontrollamt fest, dass einige Teile der Bauanlage den zeitgemäßen Sicherheitsanforderungen von Geriatriezentren nicht mehr gerecht werden und sohin auch den im Prüfungszeitpunkt gültigen Bestimmungen der NÖ BTV 1997 nicht entsprachen.

So erfüllte beispielsweise der nordöstlich gelegene Teil des Altgebäudes nicht die Bedingungen des § 66, wonach von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes in einer Entfernung von höchstens 40 m eine Hauptstiege oder ein sicherer Ausgang ins Freie erreichbar sein muss. Außerdem war im 2. Stock in einem Teilbereich der Station F, im 1. Stock im Bereich der Station G sowie im Bereich der Stiege 3 die gem. § 120 Abs. 1 NÖ BTV 1997 geforderte Mindestbreite von Gängen im Ausmaß von 1,50 m nicht überall gegeben. Das Kontrollamt sah darin ein Erschwernis bei der Evakuierung vor allem bettlägeriger Patienten. Ebenso waren die nach § 119 Abs. 7 leg.cit. vorgeschriebenen beidseitig durchgehenden Handläufe bei zwei Hauptstiegen nur in Teilbereichen vorhanden und bei den Stiegenanlagen der Stiege 3 die Zwischenpodeste in zu großen Abständen angeordnet, wodurch die aus heutiger Sicht zu fordernde sichere Begehbarkeit durch gehbehinderte und gebrechliche Menschen beeinträchtigt war.

Obgleich davon auszugehen war, dass die baulichen Anlagen dem im Errichtungszeitraum gültigen Baukonsens entsprechen, waren diese Abweichungen vom heutigen Sicherheitsstandard insbesondere angesichts der nunmehrigen Widmung der Anstalt als Geriatriezentrum nach Ansicht des Kontrollamtes als so wesentlich anzusehen, dass das Kontrollamt dahingehende Überlegungen empfahl, die oben erwähnten Anlagen den zeitgemäßen Sicherheitsanforderungen anzupassen.

3.2.6 Bei seiner Prüfung stellte das Kontrollamt ferner fest, dass die erwähnten ortsfesten trockenen Steigleitungen insofern nicht der vom österreichischen Bundesfeuerwehrverband herausgegebenen technischen Richtlinie für den vorbeugenden Brandschutz TRVB 128 entsprachen, als an ihren oberen Enden keine Be- und Entlüftungsventile eingebaut waren.

Zu den angeführten Mängeln wurden bereits Überlegungen zur Anpassung an die zeitgemäßen Sicherheitsanforderungen getroffen. Die nächste Station, die im Pavillon Altgebäude umgebaut werden soll – von der Anstalt ab Oktober 2002 unter Beachtung der finanziellen Rahmenbedingungen vorgesehen – ist die Station F. Dabei werden die aufgezeigten Mängel (Mindestgangbreite, Entfernung von mind. 40 m zu einer Hauptstiege) behoben werden.

Der in der Station G angeführte Mangel betrifft einen Hauptstützpfiler. Mit Unterstützung eines Statikers wird versucht werden, diesen Stützpfiler so zu verändern, dass die geforderte Mindestbreite gegeben ist.

Die Ergänzung der Handläufe wurde bereits beauftragt.

Da es dadurch im Einsatzfall zu Verzögerungen beim Befüllen der Steigleitungen kommen kann, wurde empfohlen, die Ventile nachträglich einzubauen und außerdem unmittelbar hinter der Löschwasser-einspeisung Rückschlagventile und Entleerungsleitungen, die in der zit. Richtlinie ebenfalls vorgesehen sind, anzuordnen.

3.2.7 Im Zuge der Anlagenbegehung fiel ferner auf, dass auf den Dachböden und in den Kellerräumen des Altgebäudes leicht brennbare Gegenstände, wie Kartonagen, Schaumstoffe etc., gelagert waren. Solche Lagerungen stehen den Bestimmungen des § 6 NÖ FG entgegen, zumal seitens der Anstaltsverwaltung die Verpflichtung besteht, „alles zu tun, was das Entstehen von Bränden verhindert bzw. alles zu unterlassen, was die Brandbekämpfung erschwert“.

3.2.8 Weiters wurde festgestellt, dass eine am Umbau bzw. an der Erweiterung einer Pflegestation beteiligte Elektrofirma einen Teilbereich des Dachbodens des Altgebäudes vorübergehend als Lagerraum bzw. als Arbeitsstätte nutzte, wobei sie dort auch die im Zuge ihrer Tätigkeit anfallenden leicht brennbaren Abfälle lagerte. Das Kontrollamt empfahl, in Entsprechung der §§ 11 und 12 NÖ FG die Abfälle zu entfernen, geeignete Löschmittel bereitzustellen und darauf zu achten, dass jede Brandgefahr vermieden wird.

3.2.9 In dem vom überdachten Innenhof ins Freie führenden Fluchtweg waren acht Altpapiercontainer aufgestellt, was lt. § 21 Arbeitsstättenverordnung-AStV, BGBl.Nr. 368/98, unzulässig war, da von den Containern eine nicht zu unterschätzende Brandbelastung ausging und im Brandfall die sichere Flucht aus dem Gebäude verwehrt sein könnte. Es wurde daher empfohlen, die Container aus dem Fluchtwegbereich zu entfernen und an geeigneterer Stelle zu positionieren.

4. Regelmäßige Prüfung von Anlagen und Einrichtungen

4.1 Zur Ableitung der im Brandfall entstehenden Rauchgase wurden vier Stiegenhäuser des Altgebäudes mit einer Brandrauchentlüftung ausgestattet, die lt. der TRVB 125 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes einer monatlichen Funktionsprobe und einer jährlichen Wartung zu unterziehen ist. Vermerke darüber sind in einem Kontrollbuch einzutragen.

Die Prüfung ergab, dass zwar die vorgeschriebenen Funktionsproben vorgenommen, die jährlichen Wartungen jedoch verabsäumt wurden. Auch das Kontrollbuch lag nicht vor.

4.2 Gem. § 13 Abs. 1 AStV sind Brandmeldeanlagen jährlich durch befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, ZiviltechnikerInnen etc., auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Die Einschau ergab, dass im Jahr 2000 lediglich einzelne Komponenten der Brandmeldeanlage des Geriatriezentrums im Zuge ihrer Erweiterung geprüft wurden, eine lückenlose jährliche Überprüfung der gesamten Anlage jedoch unterlassen wurde.

4.3 Das dem Geriatriezentrum angeschlossene, ebenfalls in der Verwaltung des KAV stehende Wohnhaus Ecke Martinstraße-Langstögergasse war mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet, deren Funktionsfähigkeit entgegen § 24 der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, ÖVE-E 49/1988, die für Blitzschutzanlagen als allgemein

Die zuletzt bei der Adaptierung der Station E eingebauten zwei Trockensteigleitungen sind mit den vom Kontrollamt empfohlenen Sicherheitsmerkmalen bereits versehen.

Die Nachrüstung früher eingebauter Trockensteigleitungen wurde bereits beauftragt.

Die genannten Zwischenlagerungen wurden bereits entfernt.

Den Empfehlungen des Kontrollamtes wurde nach der Begehung umgehend entsprochen. Die betreffende Firma, die bei der Generaladaptierung der Station E mitgearbeitet hat, benützt den Dachboden nicht mehr.

Die genannten Altpapiercontainer wurden bereits an einer anderen, geeigneten Stelle positioniert.

Auf die Durchführung der jährlichen Wartungen der Brandrauchentlüftungen wird in Zukunft genauestens geachtet werden.

Unter Beachtung der schrittweisen, während des ganzen Jahres stattfindenden Erweiterung des Brandschutzes wurde die Prüfung der Brandmeldeanlagen für das Ende des Jahres beauftragt.

Die angeführte Prüfung der Blitzschutzanlage wurde bereits beauftragt.

anerkannte Regeln der Technik anzusehen sind, seit mehr als drei Jahren nicht geprüft worden war. Es wurde empfohlen, die fällige Prüfung umgehend nachzuholen und künftig im Sinne der obigen Sicherheitsvorschriften vorzugehen.

4.4 Entsprechend § 14 Abs. 3 NÖ FG ist eine allfällige, über mehr als ein Jahr andauernde Nichtbenützung von Kehrgegenständen dem Rauchfangkehrer schriftlich anzuzeigen. Derartige Anzeigen lagen für zwei Kamine nicht vor.

5. Mängelfreie Anlagen

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung wurde festgestellt, dass die in den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen regelmäßigen Prüfungen der Rauch- und Abgasfänge, der Feuerstätten, der Feuerlöscher, der Fluchthauben, Löschdecken und Bergetücher, der Gasanlagen, der Tore, der Hebebühne, der Aufzüge, der Kälteanlagen, der elektrischen Einrichtungen und Betriebsmittel, der Lüftungsanlagen, der elektromedizinischen Geräte sowie der Sterilisationsanlagen durchgeführt und dabei festgestellte Mängel behoben worden waren, sodass sich diese Anlagen im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung in einem einwandfreien Zustand befanden.

Die Prüfung ergab auch hinsichtlich der Vorgangsweise zur Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen und der Ausbildung von ArbeitnehmerInnen in erster Hilfe keinen Anlass für eine Beanstandung. Der zur gegenseitigen Information, des Erfahrungsaustausches und zur Koordination betrieblicher Arbeitsschutzeinrichtungen eingerichtete Arbeitsausschuss wurde ordnungsgemäß zweimal pro Jahr einberufen.

6. Belange der Küchenhygiene

6.1 Mit dem Erlass der ehemaligen Magistratsabteilung 17 (nunmehr KAV) vom 12. September 1991 wurden die Direktionen der städtischen Krankenanstalten und Geriatriezentren angewiesen, das vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz herausgegebene „Hygienemerklblatt für Küchenbetriebe“ (Fassung März 1983 inkl. Ergänzung 1991) zu beachten. Lt. Aussage des Küchenregieleiters des Geriatriezentrums sei die Anstaltsküche von der hierfür zuständigen Lebensmittelinspektion des Landes Niederösterreich bisher in unregelmäßigen Zeitabständen, zuletzt am 25. Juli 2001, kontrolliert worden. Diese Revision habe keine Beanstandung ergeben, ein Befund darüber sei jedoch nicht übermittelt worden. Die Anlagenbegehung durch das Kontrollamt ergab, dass die Anstaltsküche in Bezug auf ihre Ausstattung dem Stand der Technik entspricht, wobei in den letzten Jahren die Klimaanlage erneuert und Sozial- und Garderoberräume neu geschaffen wurden.

6.2 Bereits bei Übernahme des Geriatriezentrums Klosterneuburg in die Verwaltung der Stadt Wien war der Küchenbereich (Hauptküche, Lebensmittel-, Kühl- und Personalräume) im Keller des Neubäudes situiert. In diesem Geschoß befinden sich in unmittelbarem Anschluss an die Küche auch die Technikräume (Kesselhaus, Tankraum, Wasseraufbereitung).

6.3 Eine wesentliche Bestimmung des oben zit. Hygienemerklblattes betrifft die arbeitstechnische Trennung der Küche in einen reinen und einen unreinen Bereich, wobei im reinen Bereich eine Reihe von peniblen Hygienebestimmungen zu erfüllen sind. So sind etwa sämtliche Einrichtungsgegenstände, die Küchengeräte und das Geschirr sowie die Wände und der Fußboden einwandfrei sauber zu halten und jegliche Schmutzansammlungen zu vermeiden. Küchen und Kühlräume dürfen außerdem nicht mit Straßenschuhen betreten werden etc.

Wie das Kontrollamt im Rahmen der Anlagenbegehung feststellte, bildete die Anstaltsküche des gegenständlichen Geriatriezentrums keine räumliche Einheit, sondern war in der Form situiert, dass der auch von küchenfremden Personen zugängliche unreine Verbindungsgang durch den Küchenbereich unmittelbar am reinen Arbeitsbereich vorbeiführt. Diese Situation war nach Meinung des Kontrollamtes mit den Hygienerichtlinien nicht vereinbar, zumal das Küchenpersonal gezwungen ist, diesen unreinen Verbindungsgang zu passieren, um zu den Vorrats- und Kühlräumen sowie zu den Toiletanlagen zu gelangen, womit zwangsläufig Schmutz in den reinen Arbeitsbereich eingetragen wird.

Auf diesen Hygienemangel hingewiesen sagte der Verwaltungsdirektor des Geriatriezentrums zu, unverzüglich organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Hygienebedingungen dahingehend zu treffen, dass der Kellerbereich ausschließlich für das Küchenpersonal sowie für den unbedingt erforderlichen Zutritt zu den Technikräumen zugänglich ist.

6.4 Den im oben erwähnten Merkblatt enthaltenen Gesichtspunkten der Lebensmittelhygiene stand im Zeitpunkt der Begehungen des Kontrollamtes im September 2001 auch der Umstand entgegen, dass sämtliche Türen der Hauptküche zum unreinen Gangbereich offen standen. Außerdem fiel auf, dass der in unmittelbarer Nähe des Küchenbereiches situierte Personenaufzug im Umbau begriffen war, wobei es die Anstaltsleitung unterlassen hatte, den Küchenbereich während der Umbauarbeiten gegen die unvermeidlichen Staubbelastungen wirksam abzuschotten.

6.5 Einen weiteren Hygienemangel sah das Kontrollamt darin, dass die im Hygienemerkblatt vorgesehenen Temperaturkontrollen der auszuliefernden Speisen nach dem Befüllen der Speisetransportwagen infolge beengter Platzverhältnisse teilweise im unreinen Gangbereich durchgeführt wurden. Das Kontrollamt empfahl, auch diesbezüglich für rasche Abhilfe zu sorgen.

6.6 Ferner war eine starke Verschmutzung der vor den Fenstern angebrachten Fliegengitter festzustellen, die überdies teils schadhaft waren, sodass sie das Eindringen von Insekten nicht wirksam zu verhindern vermochten. Abgesehen davon entsprach der Reinigungszustand der äußeren und inneren Fenster sowie der schwer zugänglichen Stellen im Bereich der Küchengeräte und der Hohlkehlen im Bereich der Bodenverfließung den Anforderungen der Küchenhygiene nicht. An exponierten Stellen des Küchenbereiches waren Fliesen schadhaft und die Stahlzarge der Türe zum Geschirrraum großflächig korrodiert, wodurch die Verpflichtung zur gründlichen Reinigung und Desinfektion dieser Flächen unerfüllbar war.

Aus den Protokollen der Hygieneschwester über unvermutete Kontrollen der Anstaltsküche waren ähnliche Mängelfeststellungen, wie sie das Kontrollamt im Zuge seiner Begehungen vorfand, ersichtlich. Es wurde daher empfohlen, künftig eine den Gesichtspunkten der Hygiene gerecht werdende Reinigung der Anstaltsküche sicherzustellen.

6.7 Nach dem Bazillenausscheidergesetz, StGBI.Nr. 153/45 (idGF), sind die mit der Herstellung und Abgabe von Nahrungsmitteln befassten Personen alle zwölf Monate amtsärztlich auf akute und chronische

Der Verwaltungsdirektor wird versuchen, raschest organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Frequenz der Benützung des Kellerganges im Pavillon Neugebäude (dieser trennt den bestehenden Küchenbereich) herabzusetzen. Weiters wird versucht werden, durch zusätzliche technische Einrichtungen, wie Schmutzfangmatten, im Kellergangbereich nach fachlicher Beratung die Hygienebedingungen weiter zu optimieren.

Zum Zeitpunkt der Begehung des Kontrollamtes waren die Vorarbeiten im Gange. Im Hauptarbeitszeitraum für den Umbau des in der Nähe des Küchenbereiches situierten „Bettenaufzuges“ wurde eine Staub- bzw. Sicherheitswand errichtet.

Die Temperaturkontrollen der Speisen in den entsprechenden Behältern für die vorgeheizten Speisetransportwagen werden in Zukunft im reinen Arbeitsbereich durchgeführt werden.

Auf die angeführten Reinigungsmängel wird künftig im gesteigerten Ausmaß geachtet werden, ebenso auf die Behebung diverser technischer Mängel.

Mit der präzisen terminlichen Einhaltung sämtlicher vorgeschriebener Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bazillenausschei-

Infektions-Krankheiten zu untersuchen. Die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen ergab, dass die diesbezüglichen Untersuchungen im Jahre 1999 verabsäumt und die Frist im Jahre 2001 bereits um fünf Monate überschritten war. Der Zeitraum von zwei Jahren, innerhalb der beim Küchenpersonal röntgenologische Lungenuntersuchungen vorzunehmen wären, wurde ebenfalls nicht immer eingehalten.

7. Nicht genutzte Gebäude

7.1 Beim Erwerb des Hälfteanteiles des Geriatriezentrums Klosterneuburg im Jahre 1971 gingen auch Grundstücke und Objekte – die lt. Auskunft der Verwaltungsdirektion mit dem Betrieb der Anstalt in keinem Zusammenhang stehen und bis im Prüfzeitpunkt auch keiner anderen Verwendung zugeführt werden konnten – in das Eigentum der Stadt Wien über.

So befand sich das leer stehende Wohngebäude in der Albrechtstraße in einem äußerst baufälligen Zustand. Um eine Gefährdung der Passanten in der Albrechtstraße durch abstürzende Holzteile und Glassplitter hintanzuhalten, wurde ein Großteil der Fenster mittels Holzverschalungen gesichert. Wie die Prüfung ergab, hatte sich der Zustand eines weiteren Fensters inzwischen derart verschlechtert, dass auch an diesem Sicherungsmaßnahmen geboten waren.

7.2 In einem desolaten Bauzustand präsentierte sich auch der ehemalige „Gartenpavillon“, der sich an der nördlichen Grundstücksgrenze des Geriatriezentrums befindet. Auf Grund des fortgeschrittenen baulichen Verfalls bestand nach Meinung des Kontrollamtes bei diesem Gebäude dringender Handlungsbedarf, wobei unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte eine dahingehende Prüfung angeregt wurde, inwieweit der Anstaltsbetrieb einen Weiterbestand des Gebäudes erfordert.

Ein Sicherheitsrisiko war auch in der unmittelbar neben dem Gartenpavillon verlaufenden Stützmauer zu erblicken, deren Standsicherheit im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung augenscheinlich nicht mehr gegeben war. Darüber hinaus wurde die Grundstückseinfriedung im Bereich des Gartenpavillons auf Grund ihres desolaten Zustandes entfernt, sodass das Grundstück und in weiterer Folge das Gebäude für jedermann zugänglich ist. Es wurde daher aus Sicherheitsgründen angeregt, zumindest eine provisorische Absperrung herzustellen, um das Betreten des Grundstückes und des baufälligen Pavillons zu verhindern.

dergesetzt wurde die Küchenverwaltung umgehend beauftragt.

Auf die Einhaltung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen an den leer stehenden Wohngebäuden wird weiterhin besonderes Augenmerk gelegt werden. Um die Abbruchgenehmigung – nach Erreichen der für den Abbruch notwendigen finanziellen Mittel im Sommer dieses Jahres – wurde bereits bei der Behörde und dem Bundesdenkmalamt ange-sucht. Der Abbruch des Gartenpavillons und der erwähnten Stützmauer ist noch heuer vorgesehen. Das ausgebrochene Einfriedungsstück wurde sofort abgesichert.

KAV (Wiener Krankenanstaltenverbund), SMZ-Ost-Donauspital, Prüfung einer Anzeige betreffend Tätigkeiten von Prosekturhilfen

Dem Kontrollamt ging im Februar 2001 eine Anzeige zu, in der Unge-reimtheiten bezüglich der Mitwirkung von Prosekturhilfen bei Filmaufnahmen im Pathologisch-bakteriologischen Institut des Donauspitals („DSP“) behauptet wurden. Weiters wurde in der genannten Anzeige die Zweckmäßigkeit der Einsparung des Nachtdienstes bei den Prosekturhilfen in Frage gestellt.

Das Kontrollamt hat die in der Anzeige erhobenen Vorwürfe einer Prüfung unterzogen und stellte Folgendes fest: